Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 92 (1992)

Artikel: Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden

Generalkonzils von 1431-1449

Autor: [s.n.]

Kapitel: Allgemeine Massnahmen zum Schutz der Gäste

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus den paar letzten Bemerkungen lässt sich schliessen, dass die Beschaffung des Nötigen in den Jahren 1434 bis 1439 kaum weniger schwierig war als vorher¹⁸². Darauf folgten mit der Pest verstärkte Teuerung und grosse Hungersnot. In der näheren und ferneren Umgebung Basels breitete sich bei den Adligen eine Feindseligkeit gegen das Konzil und die Konzilsstadt aus; die Rivalität verschiedener Städte verursachte eine immer entschiedenere Behinderung der Warenzufuhr, nicht zuletzt durch neue Zölle, und der Krieg des Hauses Österreich gegen die Eidgenossen, denen Basel nahestand – mit Bern und Solothurn war es verbündet –, verschlimmerte die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt zu Beginn der vierziger Jahre nochmals ganz beträchtlich, weswegen allenthalben neue Beratungen über Mittel zur Milderung der täglichen Nöte stattfanden. Auch hierüber kann man eine gute knappe Skizze bei Rudolf Wackernagel nachlesen¹⁸³.

Allgemeine Massnahmen zum Schutz der Gäste

In diesem Aufsatz ist vor allem die Hauptaufgabe der Basler gegenüber der Generalsynode zu betrachten, das heisst die Sicherung der einzelnen Konzilsbesucher wie des Gesamtkonzils gegen Angriffe auf Leib, Leben und Gut sowie gegen Einschränkungen der Freiheit in Handel und Wandel, Denken und Reden. Niemand sollte gehindert sein, seine Überzeugung zu äussern und die Wahrheit zu vertreten, denn schliesslich sollten alle Anweisungen, Beschlüsse und Dekrete der Väter als Ausdruck der von ihnen erarbeiteten Erkenntnis und als unbeeinträchtigte Vermittlung göttlicher Inspiration allgemein angenommen werden und somit zur Geltung gelangen können. Basel empfahl sich so lange als besonders geeignete Stätte für die Abhaltung einer Generalsynode, als es *locus tutissimus* blieb, wie es anno 1433 gepriesen wurde¹⁸⁴.

¹⁸¹Von Strafe sprachen die Konzilsväter auch selber während der Pest, beklagten aber als unselige Schuld so kräftig ihr Zögern und Zaudern im Kampf gegen Eugen, dass es scheint, als hätten sie eine gegenteilige Meinung niederschreien müssen. Vgl. Piccolomini, De gestis concilii Basiliensis, hg. von D. Hay und W.K. Smith, Oxford 1967, S. 188 ff., wo vor allem betont wird, dass die Vorkämpfer des Konzils, die damals starben, sich noch im Tod zum Konzil bekannten absque ulla excusatione.

¹⁸²CB, Bd. 6, S. 139, 244, 291, 730. – CB, Bd. 7, S. 164, 170, 185, 190.

¹⁸³ Bündnis auf 20 Jahre vom 2. März 1441: BUB, Bd. 7, Nr. 2, S. 1 ff. – Wackernagel, Bd. 1, S. 520. – Geering, S. 289 ff.

¹⁸⁴CB, Bd. 1, S. 287.

Konnte man über die Sicherheit und Freiheit, die in Basel herrschte, so Wahres wie Rühmliches hören, so war doch das Lob sehr häufig ganz absichtsvoll gesteigert, entweder zum Zweck, Prälaten, die zu kommen zögerten, über die bestimmte Frage wie über andere zu beruhigen, oder zum noch wichtigeren Zweck, dem Papst und seinem Anhang, weil sie das Konzil nach Italien ziehen wollten, die Richtigkeit des Verbleibens zu beweisen. «Überaus sicher ist die Stadt», so erklärte zum Beispiel der Abt von Bonneval gegenüber dem König von Kastilien, «sie wird durch die Gemeinde regiert, und ihr Dominium hängt von der Basler Kirche ab, deren Zeichen die Bürger tragen, nämlich einen Kreuzstab; der weltlichen Herrschaft des Kaisers sind sie nicht unterstellt; das sichere Geleit halten sie unverletzlich bis in den Tod, und niemals werden sie anders handeln¹⁸⁵. Wirklich haben die Basler immer wieder usque ad mortem geschworen, nicht anders als vor ihnen die Bürger von Konstanz, hinter denen sie nicht zurückstehen wollten¹⁸⁶. Aber das Beste an ihrer Stadt war in den Augen der Konziliaristen doch der Umstand. dass sie weitab vom päpstlichen Herrschaftsgebiet lag, denn gerade deshalb konnte man in ihren Mauern liberius loqui, worüber, wenn nicht über die Schwächen des kirchlichen Hauptes, de infirmitatibus capitis¹⁸⁷. Im Lob auf sie musste denn auch meist ein Vergleich mit einer italienischen Stadt, etwa mit Bologna, folgen, wo Eugen IV. die Väter gerne versammelt hätte; wo aber nullus audebit libere loqui contra ipsum¹⁸⁸. Nein, nirgends hätte man das Konzil besser abhalten können als in tam libera civitate sicut est Basilea, wo «hoch und niedrig über Reformfragen sprechen dürfen» und wo die Bürgergemeinde nullatenus parcialis ist¹⁸⁹. «Fast keine andere Stadt», so schrieb Johann von Segovia 1438, «erfreut sich heutigen Tags einer friedlicheren und ruhigeren Regierung als Basel.» An anderer Stelle sagte er: est liberrima civitas, und wiederum nannte er sie optima policia gubernatam¹⁹⁰. Er war ein entschiedener Gegner der Konzilsverlegung, weil ein ebenso entschiedener Vertreter der Konzilsgewalt, so völliger Verteidiger einer Partei, dass ihm Unparteilichkeit auf Dauer gar nicht erwünscht sein konnte. Es kam denn auch die Zeit, wo sich in Basel bloss noch Konziliaristen von gleicher Unnachgiebigkeit auf-

¹⁸⁵CB, Bd. 1, S. 277.

¹⁸⁶CB, Bd. 1, S. 287. – Segovia, Bd. 1, S. 506, 960 etc.

¹⁸⁷CB, Bd. 1, S. 297, 305. – Segovia, Bd. 1, S. 86, 94, 948. Der Papst, der Gesamtkirche gemäss Konziliarismus untergeordnet, blieb nach der gleichen Theorie doch ihr Haupt.

¹⁸⁸CB, Bd. 1, S. 300. – CB, Bd. 2, S. 575, 577.

¹⁸⁹CB, Bd. 1, S. 305.

¹⁹⁰ Segovia, Bd. 1, S. 948, 1044. – Vgl. RTA, Bd. 13, S. 807 f.

hielten und hier nur darum sicher blieben, weil die Stadt die Unparteilichkeit aufgegeben hatte, um sich gänzlich den unnachsichtig Kämpfenden zu verschreiben.

Trotz allen Übertreibungen waren die Lobreden auf Basel im Kern durchaus richtig. Die Väter genossen hier Lebensbedingungen, vor allem Unabhängigkeit, dass sie diese anderswo nicht besser hätten haben können¹⁹¹. Die grössten Gefahren und heftigsten Tumulte - von denen noch zu sprechen ist - verschuldeten sie übrigens selber und waren dann der städtischen Verfügungsgewalt und Polizeiaufsicht weitgehend, der städtischen Justiz sogar ganz entzogen. Aus dem Kreis der Geistlichen und ihrer Diener konnten ja einzig jene, die in Basel Schulden machten, an eine Deputation gewiesen werden, die nicht ausschliesslich aus Vertretern des Konzils, sondern auch solchen der Stadt zusammengesetzt war. Wackernagel bemerkte, dass das Stadtgericht dennoch «stark vermehrte Arbeit» erhielt und dass die «aussergewöhnliche Belastung von Urfehdebuch und Gerichtsprotokollen» auffalle¹⁹². Doch zeugt beides vielleicht weniger von einer prozentualen Vermehrung der Straftaten von seiten der nicht-konziliären Einwohner und Aufenthalter als von einer Zunahme an ebensolchen Einwohnern und Fremden, auch von einer strengeren Kontrolle und schärferen Strafverfolgung. In den eben genannten Büchern wurden übrigens ausser den zivilrechtlichen Streitigkeiten keine Verschulden näher bezeichnet, und grossen Seltenheitswert haben Angaben der Art, dass «ein Konzilsherr» einem Goldschmied für 6 Gulden 4 Ringe versetzte, was bei der Pfandlösung Probleme schaffte, weil der Goldschmied sie einem Wechsler für 24 Gulden weiter versetzt hatte¹⁹³.

Eine vermehrte Sorge für öffentliche Ruhe und Ordnung wird durch mehrere damals erfolgte Massnahmen bewiesen, so durch die Anbringung von Ketten in den zum Markt führenden Gassen; sie sollten bei Tumulten zum Absperren dienen. Auch eine berittene Wache, die Rosswacht, wurde eingesetzt. Waffen zu tragen wurde Gästen wie Bürgern immer neu verboten, und nachts um elf Uhr mussten die Wirte ihre Türen schliessen; in der Finsternis durfte niemand ohne Licht herumgehen¹⁹⁴. Doch dem Vernehmen nach hielten sich die Diener der Konzilsherren besonders schlecht an solche

¹⁹¹ Es hiess z.B., die Stadt sei von der böhmischen Ketzerei infiziert, CB, Bd. 2, S. 564. – Segovia, Bd. 1, S. 86, doch solche Verleumdungen taten dem guten Ruf der Stadt wenig Abbruch.

¹⁹² Wackernagel, Bd. 1, S. 515.

¹⁹³ Staatsarchiv Basel, Gericht A 20, Bl. 97r. – Auf die Stelle verwies mich Herr Dr. Ulrich Barth, dem ich bestens danke.

¹⁹⁴ Wackernagel, Bd. 1, S. 489. – CB, Bd. 2, S. 54 f., 470.

Vorschriften¹⁹⁵. Vor allem während der Anwesenheit der Böhmen, aber auch sonst waren Konzil und Stadtrat darauf bedacht, neben den leiblichen Gefahren auch die seelischen gering zu halten; sie untersagten – wie schon angemerkt – Belustigungen, vorab Tanzen und Würfelspiel¹⁹⁶. Der Erfolg kann aber nur bescheiden gewesen sein. Von den «schönen Frauen», für die man anno 1432 besondere Häuser kaufte, damit jene nicht auf den Gassen herumgingen, gab es anno 1438, als eine neue böhmische Gesandtschaft heranrückte und den Vätern der Reformeifer wieder heiss in die Glieder fuhr, noch immer (oder jetzt erst recht?) tanta multitudo, die weiterhin die noctuque per civitatem lief ¹⁹⁷. Ob dem Unwesen besser wäre gesteuert worden, hätte man vor Jahren diese Damen der Konzilspolizei unterstellt und der Stadtbehörde entzogen, dies zu entscheiden wäre vermessen.

Straftaten und Justiz

Von Unrecht, das einem Konzilsbesucher angetan wurde oder das ein solcher selbst beging, kann man fast nur in Konzilsschriften, vor allem in Sitzungsprotokollen vernehmen. Wissenswertes, gar Überraschendes findet sich da aber selten. Zum Beispiel musste ein Prälat, Bischof Nicolaus Wenke von Breslau, erleben, dass sein Hauswirt ihm seine Sachen entzog, um ihn am Auszug aus seinem Haus zu hindern¹⁹⁸. Bestand ein Streit um die Miete? Schuldete der Bischof Geld? Dann gehörte sein Fall vor die schon genannte Deputation, und sicher war die Selbsthilfe des Vermieters eine Verletzung des Geleits. Dann gab es einen Streit zwischen einem Bürger und einem Peter von Amiens um einen Pferdeverkauf 199; es ereignete sich ein Diebstahl, der einen Händler um eine ziemliche Geldsumme erleichterte, sodass der Rat, zu einer Entschädigung an sich kaum verpflichtet, gebeten wurde, «mit Rücksicht auf das Konzil» für den Betrag aufzukommen²⁰⁰. Mehrfach musste der Rat gegen auswärtige Übeltäter Druck ausüben, wenn Überfälle auf Reisende und Plünderungen vorgefallen waren. Er handelte dann mit Unterstützung des Konzils, vor allem wenn es sich bei den Opfern um Geistliche

¹⁹⁵CB, Bd. 2, S. 470.

¹⁹⁶CB, Bd. 2, S. 135, 304.

¹⁹⁷CB, Bd. 6, S. 39. – Vgl. Anm. 125.

¹⁹⁸ CB, Bd. 2, S. 82.

¹⁹⁹CB, Bd. 2, S. 275.

²⁰⁰ CB, Bd. 2, S. 419, 433, 441.